Absender Datum

An die

*zuständige Bezügestelle (Adressat bitte je nach Dienstherr anpassen)*

Personalnummer:

**Antrag auf Anpassung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind für das Jahr 2020 und folgende Jahre**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 04. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17 u.a. festgestellt, dass die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 gewährte Besoldung im Hinblick auf die zustehenden Zuschläge ab dem dritten Kind teilweise verfassungswidrig war.

Es hat festgestellt, dass der Dienstherr aufgrund des Alimentationsprinzips verpflichtet ist, seinen Beamten und deren Familie einen jeweils amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Deshalb ist bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Alimentation ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung.

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt dies Unterschied hinreichend deutlich werden.

Diesen Anforderungen genügt die mir für mein drittes (ggf. weitere) Kind(er) gewährte Besoldung für das Jahr 2020 nicht, so dass ich gegen die mir dafür gewährte Besoldung

**Widerspruch**

einlege. Ich bin der Überzeugung, dass die mir für diese(s) Kind gewährte Besoldung nicht ausreichend ist.

Daher beantrage ich

**die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für diese(s) Kind(er), die den in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 04. Mai 2020 (2 BvL 6/17** **u. a.) festgelegten Grundsätzen entspricht.**

Gleichzeitig bitte ich auf die Einrede der Verjährung zu verzichten sowie mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen